

Schwedtmann Rechtsanwälts-GmbH - Felix-Winkel-Straße 6 - 58174 Kamen

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen



**beA-Zustellungen:**

Rechtsanwalt [REDACTED] Goede [REDACTED]

[REDACTED]  
Rechtsanwalt  
im Angestelltenverhältnis

Datum:  
3. Dezember 2025

Unser Zeichen:

Sekretariat:

Telefon:

Ansprechpartner:

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

**Alexander Neumann u.a.**

gegen

**Stadt Fröndenberg**

**15 K 3020/24**

erlauben wir und eine Sachstandanfrage und erwidern auf den letzten Schriftsatz wie folgt.

Die Begründung der Beklagten weist mehrere systematische Dissonanzen auf in der Rechtsgrundlagenwahl (UIG wird trotz Umweltbezugs nicht geprüft), in der Anwendung von § 10 IfG NRW (Teilzugang pauschal verneint), in der begrifflichen Behandlung von Betriebszeiten, und in der Geheimnisschutzdarlegung zu Wirtschaftlichkeitberechnungen (hypothetisch, nicht konkret).

**1.**

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 UIG ist die Form frei; entscheidend ist, ob Umweltinformationen begehrt werden. Der gegnerische Schriftsatz räumt selbst ein, dass sich Teile des Fragenkatalogs auf Umweltinformationen beziehen. Die Schlussfolgerung „keine UIG-Antragstellung“ stützt sich primär auf das von den

Klägern genannte Label (IFG) und die Gebührenfrage, nicht auf den Antragsinhalt. Das kollidiert mit dem materiellen Prüfmaßstab des UIG (Inhaltsvorrang). Auch wenn der Antrag formal IFG erwähnt, spricht alles dafür, dass die Behörde bei erkennbarer Umweltbezogenheit ex officio das UIG als lex specialis zumindest mitprüfen muss (Transparenzprinzip des UIG; allgemeine Beratungs-/Hinweispflichten gem. § 25 VwVfG NRW).

Der Vortrag blendet diese behördliche Pflicht zur richtigen Rechtsgrundlagenwahl aus. Die Ablehnung einer >100 € Gebühr nach § 11 IFG NRW kann die Qualifikation des Informationsbegehrens nicht determinieren. Gebühren folgen der richtigen Rechtsgrundlage, nicht umgekehrt. Das Argument kehrt die Prüfungsreihenfolge um. Maßgeblich für die rechtliche Einordnung des Informationsbegehrens ist der inhaltliche Umweltbezug, nicht die formale Bezeichnung oder Gebührenfrage. Die Behörde hätte – unabhängig vom gewählten Label (IFG) – zumindest eine Hilfsklassifizierung nach UIG vornehmen müssen, um dem Transparenzprinzip und den Beratungs- sowie Hinweispflichten gemäß § 25 VwVfG NRW zu entsprechen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, das Begehren zu teilen: Umweltbezogene Teile sind nach UIG zu prüfen, die übrigen nach IFG. Die unterlassene Prüfung und Korrektur der Rechtsgrundlage sowie die fehlende Beratung durch die Behörde stellen einen Verfahrensfehler dar. Gebührenfragen sind nachrangig und dürfen die Wahl der materiell richtigen Rechtsgrundlage nicht determinieren; vielmehr folgen sie der zutreffenden rechtlichen Einordnung des Begehrens.

## 2.

Die pauschale Behauptung, eine Schwärzung könne die Offenbarung personenbezogener Daten nicht verhindern, bleibt auf einer rein abstrakten Ebene und genügt den Anforderungen des § 10 IFG NRW nicht. Vielmehr ist nach dieser Vorschrift ausdrücklich zu prüfen, ob durch eine gezielte Teilschwärzung oder die Trennung von Informationen ein Zugang zu den begehrten Daten ermöglicht werden kann. Ohne eine konkrete, abschnittsweise

Prüfung der einzelnen Vertragsbestandteile – hinsichtlich Namen, Anschriften, Preisen, Flurstücken oder vergleichbarer Angaben – ist die generelle Ablehnung des Zugangs nicht ausreichend begründet und rechtlich nicht tragfähig.

Die Abwägungsdogmatik wird im Vortrag unzulässig verkürzt dargestellt. Zwar verzichtet § 9 Abs. 1 IfG NRW auf einen umfassenden Abwägungsvorbehalt, wie ihn § 9 UIG vorsieht. Dennoch eröffnet § 10 IfG NRW explizit die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs und einer Trennung von Informationen, was eine zugangsfreundliche Auslegung verlangt. Der gegnerische Vortrag reduziert das IfG auf ein absolutes Hindernis im Bereich des personenbezogenen Datenschutzes und blendet dabei die differenzierte Regelung des § 10 IfG NRW aus, die gerade keinen kategorischen Ausschluss, sondern eine differenzierte Teilzugangslösung vorsieht.

Darüber hinaus werden Rechtsgrundlagenalternativen nicht berücksichtigt: Soweit – wie bereits zuvor dargelegt – Teile des Informationsangebots einen Umweltbezug aufweisen, hätte zumindest hilfsweise auch eine Prüfung der Verträge anhand der Maßstäbe des UIG erfolgen müssen. Das UIG sieht eine eigenständige, abwägungsorientierte Präsentation vor, die sich von der §§ 8 IfG unterscheidet. Der Schriftsatz trennt hingegen strikt nach IfG und negiert damit die gebotene Dualprüfung, wodurch relevante umweltrechtliche Aspekte unberücksichtigt bleiben.

Vor dem Hintergrund des § 10 IfG NRW wäre die Behörde aufgefordert, eine konkrete und abschnittsweise Darstellung vorzuzeigen, aus der ersichtlich wird, welche Vertragsbestandteile nach erfolgter Schwärzung weiterhin nicht zugänglich gemacht werden können. Dabei ist für jeden betroffenen Abschnitt nachvollziehbar zu begründen, weshalb trotz Anonymisierung eine Offenlegung ausgeschlossen bleibt. Es wird erwartet, dass die Behörde detailliert auf die jeweiligen Inhalte eingeht und die Gründe für die Versagung des Zugangs

transparent darstellt. Hilfsweise wäre zu ermöglichen, Teilzugang zu sachbezogenen Informationen wie etwa Lage, Zweckbindung, Flächengröße sowie allgemeinen Konditionen in Bandbreiten zu gewähren, sofern personenbezogene Daten zuvor anonymisiert werden. Die Möglichkeit einer separaten Offenlegung dieser sachlichen Vertragsbestandteile ist ausdrücklich zu prüfen und darzustellen.

Soweit Vertragsinhalte einen Umweltbezug aufweisen, wird zudem angeregt, eine ergänzende Prufung nach den Maßstäben des UIG vorzunehmen und die umweltrelevanten Informationen unter Berücksichtigung der Transparenz- und Befürwortungspflichten gesondert zu bewerten.

### 3.

Die Formulierung „auf Dauer angelegt“ schließt die Existenz spezifischer Zeitregime keineswegs aus. Auch bei einem dauerhaft bestehenden Betrieb sind betriebliche Abläufe typischerweise durch klar definierte Zeitfenster – etwa für Produktion, Anlieferung oder die Nutzung von Rampen – strukturiert. Die Argumentation erscheint daher als semantische Ausweichfigur, die letztlich dazu dient, eine Auskunftspflicht zu umgehen, anstatt sich mit der tatsächlichen Praxis auseinanderzusetzen. Darüber hinaus wird verkannt, dass Betriebs- und Anlieferzeiten regelmäßig einen erheblichen Bezug zu Umweltbelangen wie Lärm- und Verkehrsaufkommen aufweisen und somit als Umweltinformationen im Sinne des UIG zu qualifizieren sind. Diese Ignorierung des Umweltbezugs steht in deutlichem Widerspruch zur zuvor vertretenen engen Auslegung des IFG und unterstreicht die Notwendigkeit, eine Prüfung der begehrten Informationen auch nach den Maßstäben des UIG vorzunehmen. Auch bei einem sogenannten „dauerhaften“ Betrieb bestehen betriebsorganisatorische Zeitfenster, die nicht durchgehend und unverändert verlaufen. Vielmehr unterliegen Abläufe wie Wartungsintervalle, Schichtwechsel, temporäre Stillstände oder Anpassungen im Betriebsregime spezifischen zeitlichen Strukturen. Diese Zeitfenster sind nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) als Umweltinformationen zu qualifizieren, sofern sie einen Einfluss auf

Emissionen, Ressourcenverbrauch oder andere umweltrelevante Aspekte des Betriebs haben. Die Offenlegung solcher organisatorischer Abläufe trägt zur Transparenz bei und ermöglicht eine sachgerechte Bewertung der Umweltwirkungen, da sie die tatsächliche Betriebsführung differenziert abbilden.

#### 4.

Die Argumentation hinsichtlich der „hypothetischen Beeinträchtigung“ bleibt auf einer abstrakten Ebene stehen. Die Formulierung „kann beeinträchtigen“ genügt den Anforderungen des § 8 IfG NRW nicht, da sie keine spezifische Darlegung enthält, welche konkrete Information tatsächlich einen Wettbewerbsvorteil preisgibt und in welcher Weise die Offenlegung das Ausschreibungsverfahren verzerrt würde. Pauschale und allgemein gehaltene Hinweise genügen dem Maßstab des Geheimnisschutzes regelmäßig nicht; erforderlich ist vielmehr eine nachvollziehbare, inhaltspezifische Begründung, die auf die einzelnen Schutzgüter eingeht. Auch das Gebot des Teizugangs beziehungsweise der Abschichtung wird nicht ausreichend berücksichtigt. Es fehlt eine differenzierte Prüfung, ob zumindest aggregierte, bandbreitenbasierte oder veraltete beziehungsweise angeschlossene Bestandteile der Wirtschaftlichkeitberechnungen zugänglich gemacht werden könnten, ohne laufende Vergabeverfahren zu beeinträchtigen. So wäre beispielsweise zu prüfen, ob die Offenlegung von Kostenrahmen in Intervallen oder methodischen Annahmen ohne konkrete Preisdetails möglich ist, um Transparenz zu schaffen und gleichzeitig berechtigte Geheimhaltungsinteressen zu wahren. Soweit die Wirtschaftlichkeitberechnungen Umweltwirkungen wie Emissionen, Flächeninanspruchnahme oder Ausgleichsmaßnahmen betreffen, sind diese Informationen zumindest teilweise als Umweltinformationen zu qualifizieren. Der Schriftsatz ignoriert diese Doppelnatür der Daten und stellt ausschließlich auf die Maßstäbe des IfG ab, ohne eine Hilsprüfung nach dem UIG vorzunehmen. Dadurch bleiben umweltrechtliche Transparenz- und

Beratungspflichten unberücksichtigt, obwohl gerade bei gemischten Informationsbegehren eine parallele Prüfung zwingend geboten wäre.

Es wird ausdrücklich eingefordert, dass die Behörde eine inhaltespezifische und nachvollziehbare Begründung für den Geheimnisschutz einzelner Vertragsbestandteile vorlegt. Hierbei ist im Einzelnen darzulegen, welche konkrete Kennziffer, welches Kalkulationsfeld oder welcher spezifische Rückschluss auf schützenswerte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sich aus dem jeweiligen Informationsbestandteil ergeben soll. Pauschale oder abstrakte Verweise genügen nicht; vielmehr ist eine präzise, abschnittsweise Begründung erforderlich, die den Anforderungen an die Darlegungslast nach § 10 IfG NRW entspricht. Die Behörde ist aufgefordert, zumindest anonymisierte oder aggregierte Angaben offenzulegen, die keine Rückschlüsse auf personenbezogene oder besonders geschützte Unternehmensdaten zulassen. Zudem ist eine zeitliche Phasentrennung vorzunehmen, indem zwischen bereits abgeschlossenen und noch laufenden Gewerken differenziert wird. Soweit bestimmte Informationen aus vergaberechtlichen Gründen derzeit nicht veröffentlicht werden können, wird hilfsweise beantragt, eine aufschiebende Offenlegung nach Abschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vorzusehen. Auf diese Weise kann dem Transparenzgebot Rechnung getragen werden, ohne berechtigte Geheimhaltungsinteressen unangemessen zu beeinträchtigen.

## 5.

Die Argumentationslinie des gegnerischen Schriftsatzes ist durch eine konsequente Fixierung auf das Informationsfreiheitsgesetz (IfG) geprägt, obwohl inhaltlich zahlreiche Aspekte mit Umweltbezug vorliegen. Dieser innere Spannungsbogen zeigt sich darin, dass die dogmatische Betrachtung strikt auf die IfG-Schiene beschränkt wird, während die umweltbezogene Qualität der begehrten Informationen faktisch anerkannt wird, ohne die entsprechenden rechtlichen Maßstäbe des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zur Anwendung

zu bringen. Diese einseitige Fokussierung führt zu einer Verkürzung der gebotenen Dualprüfung und blendet relevante Transparenz- und Beratungspflichten aus. Besonders problematisch ist die pauschale Abnehmung eines Teilzugangs nach § 10 IfG NRW, ohne eine hinreichende Einzelfallprüfung der jeweiligen Vertragsbestandteile vorzunehmen. Statt einer differenzierten Prüfung werden dogmatische Kurzschlüsse gezogen, die den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung nicht gerecht werden. Die Verwendung von Pauschalformeln wie „könnte beeinträchtiger“ oder „Unkenntlichmachung verhindert nicht“ ersetzt eine substanziale und inhaltsspezifische Darlegung der tatsächlichen Geheimhaltungsinteressen. Es fehlen nachvollziehbare und abschnittsweise begründete Ausführungen, die den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungslast entsprechen.

Schließlich wird eine Alternativ- oder Hilfsprüfung nach den Maßstäben des UIG bei gemischten Anträgen vollständig unterlassen. Diese unvollständige Rechtsanwendung führt dazu, dass umweltrechtliche Aspekte und Transparenzgebote nicht angemessen berücksichtigt werden und die beantragten Informationen nicht umfassend bewertet werden. Eine sachgerechte und rechtskonforme Bearbeitung der Informationsanträge erfordert daher zwingend eine parallele Prüfung nach IfG und UIG, um sowohl datenschutzrechtliche als auch umweltbezogene Interessen angemessen zu wahren.



Rechtsanwalt